

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Steinach

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05.05.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Steinach vom 24.11.1997, zuletzt geändert am 14.02.2022, beschlossen:

§ 1

§ 41 erhält folgende Fassung

§ 41 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:
 - Q3=4 m³/h 1,95 Euro/Monat
 - Q3=10 m³/h 2,25 Euro/Monat
 - Q3=16 m³/h 2,65 Euro/Monat
 - Q3=25 m³/h 3,07 Euro/Monat
- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 2

§ 42 erhält folgende Fassung:

§ 42 – Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ 2,90 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verkaufsgebühr pro m³ 2,90 Euro.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr einschließlich Grundgebühr (gemäß § 41 und Umsatzsteuer gemäß § 54) pro m³ 3,10 Euro.

§ 3

§ 45 wird wie folgt geändert:

§ 45 – Bereitstellungsgebühren

- (1) Für das Bereitstellen von Wasser sowie für Reserveanschlüsse erhebt die Gemeinde neben der Zähler- und Verbrauchsgebühr (§§ 41, 42) eine Bereitstellungsgebühr.
- (2) Reserveanschlüsse dienen zur Deckung eines Spitzenbedarfs oder zum Ersatzbezug.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Bereitstellungsgebühr ist

1. im Falle des Ersatzbezuges die der privaten Wasserversorgungsanlage im Veranlagungszeitraum entnommene Wassermenge; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, hierfür geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten;
 2. bei Reserveanschlüssen, die der Spitzendeckung dienen, die im Durchschnitt der letzten drei Jahre aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommenen Wassermenge.
- (4) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro m³ 2,90 Euro.
- (5) Bereitstellungsgebühren werden anteilig auf die Verbrauchsgebühr § 42 angerechnet.

§ 4

§ 48 wird wie folgt geändert:

§ 48 – Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden jährlich zu folgenden Terminen zur Zahlung fällig: 15.03., 15.06., 15.09 und 15.12..
- (3) In den Fällen des § 42 Abs. 3 wird die Gebührenschild mit der Wasserentnahme fällig.

§ 5

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Steinach, 05. Mai 2025

Nicolai Bischler
Bürgermeister